



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz

1.3.9 Markenschutz

BGE 4A_161/2007 Unter das vom Markenschutz ausgeschlossene Gemeingut fallen reklamehafte Berühmungen des eigenen Angebots, das vom Publikum als reine Anpreisung verstanden wird.

Die Altana Chemie AG meldete das Zeichen «we make ideas work» an. Das Institut für Geistiges Eigentum wies das Markeneintragungsgesuch ab. Das Bundesgericht bestätigt.

Bei Markeneintragungsgesuchen geht es um Vermögensinteressen. Dabei nimmt das Bundesgericht bei eher unbedeutenden Zeichen grundsätzlich einen Streitwert zwischen CHF 50'000.– und CHF 100'000.– an, wenn das Begehren nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme lautet.

Vom Markenschutz absolut ausgeschlossen sind Zeichen, die Gemeingut sind. Als freihaltebedürftiges Gemeingut vom Markenschutz ebenfalls ausgeschlossen sind Zeichen, die die zur Identifikation von Waren oder Dienstleistungen erforderliche Kennzeichnungs- oder Unterscheidungskraft nicht aufweisen und vom Publikum nicht als Hinweis auf eine bestimmte Betriebsherkunft verstanden werden. Darunter fallen auch reklamehafte Anpreisungen. Im vorliegenden Falle stellte das Bundesgericht fest, dass die naheliegende Deutung «wir bringen Ideen zum Funktionieren» einen rein anpreisenden bzw. werbehaften Qualitätshinweis darstellt.

Fazit

Reklamehafte Anpreisungen zur Identifikation von Waren oder Dienstleistungen können nach ständiger Praxis des Bundesgerichtes nicht über das Markenrecht geschützt werden.